

Personalverteilung in der Landespolizei

Eines der beherrschenden Themen in der Landespolizei ist seit einigen Wochen das Ergebnis der „AG Stellenverteilung“. Über das Ergebnis und den Stand der Dinge haben wir in den letzten Ausgaben des Polizeispiegels berichtet und werden das auch weiter tun.

Die AG hatte im Dezember ihr erstes Berechnungsergebnis einer „gerechten“ Personalverteilung vorgelegt. Bis Mitte Februar hatten nunmehr die Behörden Gelegenheit, zu den Berechnungen Stellung zu nehmen.

Erwartungsgemäß wurde eine Vielzahl von Themen in den Stellungnahmen der einzelnen

Behörden bewegt. Je nach Lage und Organisation wurden die brennenden örtlichen Themen noch einmal kritisch beleuchtet. Diese Stellungnahmen werden nun aufbereitet und von der AG abgearbeitet. Mitte März dürfte dann die endgültige Berechnung verbindlich vorliegen.

Für die DPoIG ist sehr klar, dass die Ergebnisse im Wesentlichen nicht von einem anderen Stern sind. Obwohl die Berechnungen mit anderer Systematik durchgeführt wurden, ergaben sich Parallelen zu früheren (nicht umgesetzten) Berechnungen von Schwarz und Schipper. Insoweit ist es ein

Akt der Solidarität, wiederholt personell als zu knapp bewertete Behörden alsbald anzugleichen. Hierzu sollten schon die Personalersatzplanung 2012 und die Landesvormerkliste genutzt werden.

Fakt ist aber auch, dass die Bedarfsplanungen ein sich ständig fortentwickelnder Prozess sein müssen. Dieses muss auch schon deshalb so gesehen werden, weil elementare Zahlen in diese Berechnung nicht mit einfließen konnten, weil die Zahlen nicht als „valide“ eingestuft wurden. Beispielhaft sind die Einsatzzahlen der Regionalleitstellen zu nennen und die Zahlen der bearbeiteten Verkehrsstraftaten inklusive der Unfallfluchten. An dieser Stelle ist auch erkennbar, dass es an einigen Stellen ein Problem mit der Datenqualität im Lande gibt.

Für die DPoIG ist es aber auch wichtig, die als Berechnungsgrundlage anerkannten Gesundheitsaspekte als verbindlich festzuschreiben. Wenn es aus arbeitsmedizinischer Sicht Fakt ist, dass deutlich weniger als zehn Nachtdienste als gesundheitlich vertretbar angesehen werden, dann muss das

auch umgesetzt werden. Es kann ja nicht sein, dass unter dem Deckmantel der Arbeitsmedizin sieben Nachtdienste im Monat im Wechselschichtdienst bei der Personalverteilung als Belastungsgrenze verwendet werden und in der Realität zehn und mehr geleistet werden.

Schlussendlich muss man aber auch feststellen, dass es eine rein mathematische Berechnung von Polizeibedarf wohl nicht geben kann. Die regionalen Unterschiede und die Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben erlauben lediglich einen groben Blick auf die Organisation. Es kann nun nicht unser Bestreben sein, künftig haufenweise Statistiken zu bedienen, damit die Rechenmaschine für Personalverteilung gefüttert wird.

In diesem Zusammenhang bin ich auf ein Zitat von Albert Einstein gestoßen, das dieses Thema ganz gut abschließt:

„Nicht alles, was zählt, kann gezählt werden. Nicht alles, was gezählt werden kann, zählt.“

Torsten Gronau



Foto: Pixelio.de

Gefahr im Verzuge – für die Verkehrssicherheitsarbeit!

Andauernder Streit zum Richtervorbehalt und – unnötige – Mehrbelastung der Polizei

Alkohol- und Drogendelinquenz im Straßenverkehr mit Toten, Schwerverletzten und hohen Sachschäden beeinträchtigen die Sicherheit der Bevölkerung nach wie vor im hohen Maße – entsprechend effektive polizeiliche Kontroll-

tätigkeit darf daher nicht nachlassen.

Seitdem jedoch etwa ab 2008 ziemlich zeitgleich mehrere hochrangige Gerichte „plötzlich“ sinngemäß feststellten, dass „entgegen des gesetzlichen Primats die Blutproben-

entnahmen deutlich überwiegend von Polizeibeamten und eben nicht von Richtern angeordnet würden und das aufgrund dieses (einfachen) Gesetzesvorbehalts nicht angeht“, begegnet dieser wichtige Teil polizeilicher Arbeit deutlich erschwerten Bedingungen.

Wesentlich das Vorliegen des Status „Gefahr im Verzuge“ geriet in den Focus. Weitere Beanstandungen gingen bis zur Frage des Verwertungsverbot

Impressum:

Redaktion:
Thomas Nommensen (v. i. S. d. P.)
Muhliusstraße 65
24103 Kiel
Tel. 0451.491597
E-Mail: thomasnommensen@aol.com

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstraße 65
24103 Kiel
Tel. 0431.2109662
Fax 0431.5192221

Internet: www.dpolg-sh.de
E-Mail: dpolg-sh@t-online.de
ISSN 0937-4841



dar aus gewonnener Erkenntnisse; zunächst wenige Einzelfällen wurden so entschieden.

Aufgrund dieser rechtsphilosophischen Betrachtungen, der teilweise neuen Bewertung durch die Justiz sowie des leider bestehenden politischen Gerangels folgten natürlich eine Vielzahl von ergänzenden Regelungen (durch den Generalstaatsanwalt, mehrere Erlasse und, und, und ...) und der Bewertungsstreit rund um das Thema dauert an.

Die Lebenswirklichkeit hingegen hat sich kaum geändert; namentlich das Problem mangelnder Erreichbarkeit der zuständigen Gerichte gerade zu Zeiten, in denen derartige Entscheidungen überwiegend geboten sind, besteht fort. Zwischen 21:00 und 6:00 Uhr gibt es auch heute noch regelmäßig keine Bereitschaftsdienste. Und selbst dann, wenn wir die zuständigen Gerichte erreichen, gibt es nicht

selten neue Bedenken und Zusatzforderungen. Die zusätzliche Last einer überzogenen Protokollierungspflicht tragen wir Polizeibeamtinnen und -beamte „auf der Straße“ allein, als wenn die Arbeit dort unter allen möglichen Umständen nicht häufig schwer genug wäre. Wir müssen versuchen, einen Richter zu erreichen, selbst wenn das von vornherein aussichtslos ist, einzelfallbezogen differenziert begründen – was „auf der Hand liegt“ – und alles natürlich akribisch dokumentieren.

Im Erreichungsfalle „vervollständigen“ einzelne Gerichte das noch exzessiv. Da wird zum Beispiel durch einige Ermittlungsrichter behauptet, dass zur Beurteilung notwendige schriftliche Unterlagen per Fernkopien erforderlich seien. Wer diese, unter welchen Umständen und wie überhaupt schreiben soll, interessiert nicht? – man mag es kaum glauben! Ein (Entscheidung-)Amtsgericht im Lande verlangt in Fällen von freiwilliger Zustimmung des Beschuldigten zur Maßnahme, einem vermeintlichen Alternativweg zur Lösung der Misere, zusätzlich eine mehrseitige schriftliche Dokumentation zur Entscheidungsfähigkeit.



Foto: Pixelio.de

Aus solcherlei „Denke“ können kaum fassbare Ergebnisse entstehen. Ein aktuelles Beispiel möchte ich in geraffter Form schildern: Ein im Rahmen einer Verkehrskontrolle um 00:38 Uhr überprüfter Beschuldigter, der nach freiwilligem Atemalkoholtest einen Wert von 1,91 Promille aufwies, erhielt nach der Hauptverhandlung seine Fahrerlaubnis zurück. Die polizeiliche Anordnung der Blutprobenentnahme wurde vom Entscheidungsgericht wegen ungenügender Begründung und Darstellung der Gedanken der Polizeibeamten zum „Ob“-Recht der Maßnahme als „willkürlich“ bezeichnet.

Mir fällt da kaum noch was ein – hätte man bis 6 Uhr warten sollen, weil es ja bei Alkoholfällen möglich ist, zurückzurechnen? Wer rechtfertigte dann die deutliche Verlängerung der verbundenen Freiheitsbeschränkung?

Man kann der Präsidentin des OLG Schleswig-Holstein, Frau Fölster, daher nur zustimmen, wenn sie die Abschaffung des Richtervorbehalts für derartige Fälle „als überholt und überflüssig“ einfordert.

Nachdem der Bundesrat das Thema bereits 2011 behandelte, obliegt jetzt dem (Bundes) Gesetzgeber allein die Entscheidung – er sollte sie endlich treffen! Konstruierte Probleme sind das Letzte, was eine ohnehin stark belastete Polizei in der Arbeit für die Sicherheit der Bevölkerung braucht!

*Jochen Einfeldt,
Stellv. Landesvorsitzender*



Gesetzentwurf der Grünen strotzt vor Misstrauen

Der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages beschäftigt sich aktuell mit dem Entwurf über ein Versammlungsfreiheitsgesetz der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksache 17/1955).

Die DPoIG hat sich in einem schriftlichen Stellungnahmeverfahren positioniert.

Die Länder sind im Zuge der Föderalismusreform mit der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungswesens ausgestattet worden. Anstatt eines bundeseinheitlichen Versammlungsgesetzes drohen nun 16 verschiedene Landesversammlungsgesetze. Das kritisiert die DPoIG.

Inhaltlich bewertet die DPoIG den Gesetzentwurf als Rückfall in die Steinzeit. Ein längst schon überwunden geglaubtes Schwarz-Weiß-Denken, in dem der Bürger vor dem bösen Staat geschützt werden muss, findet im Gesetzentwurf der Grünen zum Versammlungsfreiheitsgesetz seine Wieder-

auferstehung. Eigentlich hatten wir gedacht, in dieser Frage schon viel weiter zu sein.

Exemplarisch soll dargelegt werden, welche Vorstellungen der Gesetzentwurf beinhaltet:

> § 10: Die Behörden verhalten sich so, dass einschüchternde Effekte, welche die Inge-



brauchnahme dieses Rechts beeinträchtigen könnten, vermieden werden.

- Vor einer Großdemonstration hat die Behörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags umfassend über den erwarteten Verlauf zu unterrichten und geplante Maßnahmen darzustellen und zu begründen.
- Nach einer Großdemonstration hat die Behörde wiederum den Innen- und Rechtsausschuss über den Verlauf und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- Die Polizei wird gesetzlich verpflichtet, ein Konfliktmanagement als integralen Bestandteil ihres Einsatzkonzeptes einzurichten.
- Künftig soll ein Recht auf unabhängige Versammlungsbeobachtung festgeschrieben werden. Personen von akkreditierten zivilgesellschaftlichen Verbänden soll das Recht auf Versammlungsbeobachtung ebenso gewährleistet werden wie Beauftragten der Vereinten Nationen, des Europarates, der Europäischen Union sowie Abgeordneten aus dem Europaparlament, Bundestag sowie den deutschen Landtagen. Das Recht beinhaltet die vollständige Bewegungsfreiheit dieser Personen und das ungehinderte Recht zur Bild- und Tonaufzeichnung.
- Immerhin wird in § 18 auch der Polizei ein Anwesenheitsrecht bei Versammlungen eingeräumt. Allerdings nur,

wenn es bei Versammlungen unter freiem Himmel zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung.

- Auf Versammlungen anwesende Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben.
- Fast schon folgerichtig wird die Aufnahme und Aufzeichnung von Bild und Ton durch die Polizei deutlich eingeschränkt.
- Das Vermummungsverbot und das Mitführverbot für Schutz Waffen werden zu Ordnungswidrigkeiten bagatellisiert.

Es ist für uns als Deutsche Polizeigewerkschaft mehr als befremdlich, wenn ein Staatsverständnis diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt. Eine versammlungsfreundliche Grundhaltung ergibt sich bereits aus der Verfassung und ist gelebte Praxis. Kooperationen mit Veranstaltern sind Standard. Die Masse aller Versammlungen verläuft friedlich und ohne Probleme. Die Forderungen an die Polizei in Bezug auf Großveranstaltungen sind eine Ohrfeige, die der Polizei jegliche Kompetenz abspricht. Da kann man nur den Kopf schütteln und hoffen, dass solch ein Gesetz keine politischen Mehrheiten findet.

*Torsten Gronau,
Landesvorsitzender*

Kreisverband Lübeck-Ostholstein

Personalversammlung der Polizeidirektion Lübeck – geringe Resonanz und wenig Konkretes

Für den 9. Februar 2012 hatte der Vorstand des örtlichen Personalrates (ÖPR) der Polizeidirektion Lübeck zu einer Personalversammlung in die Aula des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums in Lübeck eingeladen.

Nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz haben solcherlei Versammlungen den Zweck und die Aufgabe, dass sich die Mitarbeiter der betroffenen PD vom Personalrat und der Behördenleitung über die Tätigkeiten, Schwerpunkte, besondere Problemfelder sowie Personalentwicklungen informieren lassen können. Ausdrücklich ist es auch erwünscht, dass Angehörige der PD hier Fragen zu aktuellen Problemfeldern stellen, die man üblicherweise im alltäglichen Dienst nicht oder nicht vor einem sol-

chen Podium an Personalrat und Dienststellenleitung stellen kann.

An der knapp dreistündigen Personalversammlung nahmen überraschenderweise leider nur knapp einhundert Kolleginnen und Kollegen (hiervon überproportional viele aus Dienststellenleitungen und Stabsbereichen) der PD Lübeck teil. Das ist bei einer Personalstärke der PD Lübeck von circa 1 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine erschreckend geringe Resonanz.

Man mag sich die berechnete Frage stellen, warum so wenig Interesse von den Kolleginnen und Kollegen, die Tag und Nacht ihren Dienst „auf der Straße“ leisten, da ist, sich bei einer solchen Gelegenheit mal

über das zu informieren, was sie zum Beispiel im Bereich der Personalentwicklung höchstpersönlich betreffen könnte. Ist es gar eine gewisse Resignation, die sich angesichts von fortwährenden Kürzungen und Streichungen sowie gleichzeitig größer werdenden Belastungen im täglichen Dienst hier breit gemacht hat?

Zur Eröffnung der Personalversammlung gab der Vorsitzende des ÖPR, Bernd Evers, einen Bericht über die Tätigkeiten des Personalrates sowie die Ergebnisse der Personalratswahlen 2011 ab. Im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen stellte er bei seiner Rede insbesondere auf die zum Teil massiven „Anlaufschwierigkeiten“ nach dem Start der Regionalleitstelle (RLS) „Südwind“ Anfang 2011 ab.

Die vorwiegend personellen Probleme bei der RLS Lübeck waren dann auch in dem sich anschließenden Vortrag des Behördenleiters, Herrn Leitenden Polizeidirektor Heiko Hüttmann, eines der Schwerpunktthemen seiner Ausführungen. Laut Hüttmann sei man bei der Planung für die RLS schlichtweg von viel zu geringen Einsatzzahlen ausgegangen, weswegen die berechnete Personalstärke, mit der man an den Start ging, bei weitem nicht ausreichte. Mit der in Kürze vollzogenen Nachsteuerung werde dann eine Personalstärke bei der RLS Lübeck erreicht sein, die dem entspricht, was die tatsächliche Einsatzbelastung hergibt. LPD Hüttmann warb nachdrücklich für gegenseitiges Verständnis bei auftre-



tenden Problemen und Wartezeiten im Dienstbetrieb. Auch der bis zum Jahresende 2012 geplante sukzessive Wechsel von Analog- auf Digitalfunk werde in diesem Zusammenhang eine Herausforderung sein, die von allen Kolleginnen und Kollegen gemeinsam gestemmt werden müsse.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der AG Stellenverteilung (so genanntes „Kramer-Papier“) und die voraussichtlichen Auswirkungen für die PD Lübeck sagte LPD Hüttmann, dass man die Stellungnahme der PD Lübeck dem Landespolizeiamt vorlegen werde und auf eine Abmilderung der derzeit geplanten Kürzung von 29 Beamten- und fünf Beschäftigtenstellen im PD-Bereich hoffe.

Hier sei davon auszugehen, dass der Bereich der Dienststellen im Stadtgebiet Lübeck stärker betroffen sein wird als der ländliche Bereich in Ostholstein. Aber auch von bereits in Planung befindlichen Dienststellenzusammenlegungen (Polizeibezirksreviere Lübeck und Eutin mit dem

Autobahnrevier in Scharbeutz) sowie eventuellen Umstrukturierungen von Polizeizentralstationen in Ostholstein erhoffe man sich Einspareffekte und mehr Effizienz.

Kontrovers diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, dass es bei gleichzeitiger Schließung/Zusammenlegung einzelner Dienststellen in Ostholstein hingegen im Bereich des 2. Polizeireviers Lübeck zur Eröffnung einer Polizeistation im Stadtteil Buntekuh kommen soll. Die dort derzeit eingeplanten vier Beamten, welche aus dem Personalkörper des 2. Reviers kommen werden, sollen nach Aussage von LPD Hüttmann keine Reaktionseinsätze wahrnehmen. Einer Wortmeldung aus dem Podium zufolge hätten für diese Maßnahme viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betroffenen Reviers wenig Verständnis.

Herr Hüttmann verwies in seinen Ausführungen weiterhin darauf, dass es nach seinen Vorstellungen zukünftig zu einer flexibleren und vor allem an po-

lizeilichen Schwerpunkten orientierteren Planung von Schichtstärken kommen müsse. Es müsse demnach von Dienststellen- oder Dienstgruppenleistungen verstärkt geprüft werden, ob in einsatzschwachen Zeiten die Schichtstärken reduziert werden, um die Mitarbeiter in einsatzstarken Zeiten entsprechend zahlreich „auf die Straße“ bringen zu können.

Im Hinblick auf die auch in 2012 wieder anstehende Demo „Rechts/Links“ am 31. März sei nach Einschätzung von LPD Hüttmann eher nicht damit zu rechnen, dass ein angedachtes behördliches Verbot der Rechten-Demo verwaltungsgerichtlich durchgestanden wird. Man müsse daher die Planung für diesen Großeinsatz vorantreiben. Den gelegentlich erhobenen Vorwurf des „Einsatzgigantismus“ für zurückliegende Einsätze der letzten Jahre wies der PD-Leiter zurück und gab an, dass er im Sinne der Eigen-

sicherung der eingesetzten Kräfte und zur Vermeidung von chaotischen Zuständen, wie sie bei ähnlichen Einsätzen in anderen deutschen Städten teilweise vorgekommen sind, lieber zu viel Kräfte anfordere als zu wenig.

Bei einer sich anschließenden Aussprache wurden Themen wie die mancherorts subjektiv wahrgenommene Ungleichbehandlung im Bereich Personalverteilung und Stellendotierung zwischen den Dienststellen in Lübeck und Ostholstein angesprochen. Auch die Beurteilungsmodalitäten bei Polizeikommissaren im Verwendungsaufstieg in der PD Lübeck wurden kritisch hinterfragt.

Bleibt zu hoffen, dass zukünftige Personalversammlungen mehr Resonanz finden und womöglich einen höheren Informationswert haben werden.

Thomas Nommensen

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Amtsangemessenen Alimentation“

Am 14. Februar 2012 fällt der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Karlsruhe ein Urteil zur Professorenbesoldung im Bundesland Hessen (Az.: 2 BvL 4/10).

Konkret ging es um die amtsangemessene Besoldung der hessischen Professoren, welche seit 2005 ein geringeres Grundgehalt als zuvor, dafür aber auch Leistungsprämien, erhalten beziehungsweise wenigstens erhalten können.

Das BVerfG urteilte, dass eine solche Form der Beamtenbesoldung verfassungswidrig ist und

nicht den in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz vorgeschriebenen Alimentationsprinzipien entspricht. Als amtsangemessene Alimentation sei mithin vorrangig das Grundgehalt anzusehen – auch weil die Gewährung von Leistungsprämien nicht einer hinreichenden Stetigkeit unterliegt, die Prämien nicht für jeden Amtsträger zugänglich und damit nicht rechtlich verbindlich sind.

Mit Spannung wurde das Urteil nicht nur von den Professoren in Hessen, sondern von Beamtenverbänden und Gewerkschaf-

ten in ganz Deutschland erwartet. Denn die Entscheidung des BVerfG sei eine richtungsweisende Entscheidung mit Blick auf das Besoldungssystem der Beamten schlechthin. So beschäftigen sich seit geraumer Zeit Verwaltungsgerichte im gesamten Bundesgebiet (so auch in Schleswig-Holstein) mit der Frage, was ist eigentlich noch eine amtsangemessene Alimentation – wo fängt sie an und wo hört sie auf. Und: Werden die schleswig-holsteinischen Landesbeamten nach den jahrelangen Kürzungen und Streichungen der Besoldungsbestandtei-

le sowie auch der mit einzubeziehenden Arbeitszeitverlängerungen überhaupt noch „amtsangemessen“ besoldet?

Hierzu die Landesbundchefin des dbb schleswig-holstein, Anke Schwitzer: „Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine amtsangemessene Alimentation werden anerkanntermaßen am Beispiel der Professorenbesoldung nicht mehr erfüllt. Das ist aus unserer Sicht aber auch in anderen Bereichen der Besoldung in unserem Land der Fall. Wir sehen in dem Urteil eine Signalwirkung für die von uns angeschobenen Gerichtsprozesse gegen die nicht mehr amtsangemessene Alimentation in Schleswig-Holstein.“

Thomas Nommensen